

Bei Neupflanzungen für essbare Arten entscheiden

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt
am 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12894

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt
vom 07.05.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724 beschlossen, sich bei Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen bewusst für essbare Arten zu entscheiden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

Neben der vorrangigen Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen und der Förderung der Artenvielfalt dienen öffentliche Parks und Grünflächen auch der Verbesserung des Stadtklimas. Bäume erfüllen dabei - neben ihrer raumprägenden Wirkung - in besonderer Weise ökologische und klimatische Funktionen. Sie spenden Schatten, wirken kühlend, produzieren Sauerstoff,

binden Kohlenstoff und bieten vielen Tierarten Lebensraum und Nahrung. So kann mit der Pflanzung zusätzlicher Bäume in standort- und zukunftsgerichteten Arten bzw. Sorten - auch mit Hinblick auf den Klimawandel - ein nachhaltiger Beitrag zu einem lebenswerten Arbeits- und Wohnumfeld geleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird sehr oft von der Bürgerschaft der Wunsch nach mehr essbaren Obstgehölzen geäußert. Dort wo geeignete Flächen zur Verfügung stehen, kommt das Baureferat auch gerne diesem Wunsch nach. Als besondere Blüh- und Obstgehölze wurden beispielsweise im Südpark Birnen- und Apfelbäume gepflanzt. In der Grünanlage zwischen Baierbrunner und St.-Wendel-Straße (dem sogenannten Siemenspark) stehen viele neu gepflanzte Walnussbäume. Streuobstwiesen sind inzwischen Bestandteil von vielen neu angelegten Grünflächen und dienen aufgrund ihrer Artenvielfalt als Ausgleichsflächen. So gibt es verschiedene Streuobstwiesen-Projekte zum Beispiel in Allach und in der Lerchenau. In Pasing ist auf etwa sechs Hektar eine Streuobstwiese im Landschaftspark entstanden. Dort wachsen über 60 heimische Obstbäume. Die Pflege dieser Streuobstwiesen in öffentlichen Grünflächen läuft über ehrenamtliche Pat*innen. Nur durch Patenschaften ist die Ernte und damit die Verwertung des Obstes zu gewährleisten.

Aufgrund der im Vergleich zu Großbäumen geringeren ökologischen Wirkung durch ein im Vergleich kleines Kronenvolumen muss jedoch die Anzahl von Obstbaumpflanzungen begrenzt bleiben. Auch die kürzere Lebensdauer von Obstbäumen mindert deren Einsatzmöglichkeiten im öffentlichen Raum. So ist die Entscheidung, Obstbäume zu pflanzen, immer vom Einzelfall abhängig.

Bei Neuplanungen von Grünanlagen, Sanierungen und bei Ersatzpflanzungen im laufenden Unterhalt werden neben Obstbäumen auch Beerensträucher berücksichtigt. So gibt es in den öffentlichen Grünanlagen schon zahlreiche essbare Beeren-Gehölze und Wildobstsorten. Kirschlorbeer, Holunder, Sanddorn und insbesondere Kornelkirsche werden zum Beispiel bevorzugt in Heckenpflanzungen verwendet. Ebenso sind Haselnusssträucher häufig in den Grünanlagen oder im Straßenbegleitgrün anzutreffen. Von den Gehölzen abgesehen, beinhalten die städtischen Grünflächen und Parks eine Vielzahl von krautigen Wildpflanzen, darunter sind auch essbare Pflanzen wie Walderdbeeren oder Bärlauch.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GschO) - wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, sich bei Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen bewusst für essbare Arten zu entscheiden, wird nach Maßgabe des Vortrages der Referentin entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01724 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Benoît Blaser

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium HA II – BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, T, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.